

Förderverein der Deutschen SchülerAkademie

Satzung vom 11. Dezember 2016

Christian Burgdorf

Christina Cappenberg

Sebastian Goldt

Heinrich Hartmann

Hanno Kamp

Dirk Nolte

Thomas Wotschke

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Deutschen SchülerAkademie“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Münster.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Deutschen SchülerAkademie. Bei der Deutschen SchülerAkademie handelt es sich um ein außerschulisches Programm zur Förderung besonders leistungsfähiger und motivierter Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe. Die Akademien finden in den Sommerferien statt und dauern in der Regel sechzehn Tage. Sie bestehen in der Regel aus sechs Kursen mit Themen aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen. Die fachliche Arbeit in den Kursen wird durch zahlreiche kursübergreifende Angebote (z.B. Sport, Musik, Theater, Exkursionen, Vorträge) ergänzt. Die Deutschen SchülerAkademien finden in der Trägerschaft der Bildung & Begabung gemeinnützige GmbH statt.

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks engagiert sich der Verein insbesondere durch Einwerbung von Geld- und Sachmitteln (Fundraising), Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, die Organisation von Veranstaltungen kultureller, bildender, unterrichtender und/oder wissenschaftlicher Natur, und die zivilgesellschaftliche Vernetzung, beispielsweise mit Förderern anderer Bildungswerke und mit Personen und Vereinigungen aus Wissenschaft und Gesellschaft.

Der Verein kann die Durchführung von Aktivitäten zur Verwirklichung des Satzungszwecks durch Vorstandsbeschluss an Nichtmitglieder delegieren. Es gilt hierbei § 57 Abs. 1 der Abgabenordnung.

Die eingeworbenen Geld- und Sachmittel werden zur Förderung der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der Deutschen SchülerAkademie verwendet.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 11)
- der Vorstand (§ 12)
- der Förderkreis (§ 13).

Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich die Einrichtung eines Beirats (§ 14) beschließen.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der mit der Kassenprüfung beauftragten Mitglieder, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung darin über die Vereinsaktivitäten und die Entwicklung des Vereinsvermögens im abgelaufenen Geschäftsjahr und stellt die Planungen für das neue Geschäftsjahr vor.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur

Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und tagt nichtöffentlich.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist.

Neben dem Postweg ist die Übermittlung der vereinsinternen Kommunikation auch auf elektronischem Wege zulässig, wenn das Vereinsmitglied diesem Verfahren zugestimmt und eine zu diesem Zwecke geeignete Adresse benannt hat. In diesem Fall gilt das Einladungsschreiben als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- dem/der Vorsitzenden des Vorstands
- dem Finanzvorstand
- dem Vorstand für Fundraising
- dem Vorstand für Mittelverwendung
- dem Vorstand für Kommunikation

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Förderkreis)

Der Verein unterhält einen Förderkreis, in dem sich natürliche und juristische Personen zusammenfinden, die auf die Förderung des Vereinszwecks hinwirken, ohne Vereinsmitglieder zu sein. Die Teilnahme am Förderkreis soll natürlichen und juristischen Personen ermöglicht werden, die ihr Interesse an der Teilnahme gegenüber dem Vorstand bekundet haben.

Zur Mitwirkung im Förderkreis soll der Vorstand insbesondere folgende Personen einladen:

- Ehemalige und aktuelle Akademie- und Kursleiter der Deutschen SchülerAkademie
- Vereinsmitglieder des Clubs der Ehemaligen der Deutschen SchülerAkademien e.V., insbesondere die Außenvorstände des Vereins
- Ehemalige und aktuelle Teilnehmer der Deutschen SchülerAkademie und deren Angehörige
- Förderer und Sponsoren der Deutschen SchülerAkademie
- Vertreter von Bildung & Begabung gGmbH, insbesondere Mitarbeiter bei der Deutschen SchülerAkademie

Der Vorstand schafft für die Förderkreisteilnehmer die Möglichkeit zur Kommunikation mit den anderen Vereinsorganen und untereinander.

Der Vorstand lädt die Förderkreisteilnehmer einmal jährlich im ersten Quartal zu einer Informationsveranstaltung ein, in dem er über die Vereinsaktivitäten und die Entwicklung des Vereinsvermögens im abgelaufenen Geschäftsjahr berichtet und die Planungen für das neue Geschäftsjahr vorstellt.

Aus der Mitte der Förderkreisteilnehmer können dem Vorstand Vorschläge für Vereinsaktivitäten und zur Mittelverwendung vorgelegt werden. Ein Vorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens drei Förderkreisteilnehmern. Folgt der Vorstand dem Vorschlag nicht, hat er dem Förderkreis eine Begründung vorzulegen. Auf mehrheitlichen Wunsch des Förderkreises sind dergestalt abgelehnte Vorschläge durch den Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 14 (Beirat)

Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Beirats beschließen. Vorschläge zur Besetzung des Beirates können durch Vereinsmitglieder und Förderkreisteilnehmer gemacht werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand des Vereins nach Prüfung des Vorschlags und Konsultation hierzu.

Stimmt die vorgeschlagene Person ihrer Ernennung zu, so beträgt ihre Amtszeit drei Jahre. Wiederholte Ernennungen sind zulässig.

Als Beiratsmitglieder sollen Personen aus Gesellschaft und Wissenschaft berufen werden, die sich der Idee der Deutschen SchülerAkademie in besonderer Weise verbunden zeigen. Beiratsmitglieder sollen durch ihr Wirken insbesondere die zivilgesellschaftliche Vernetzung, Verbreitung und Unterstützung der Deutschen SchülerAkademie fördern.

Der Beirat soll nicht weniger als fünf und nicht mehr als neun Mitglieder haben. Eine Erst- oder Wiederbegründung kann auch mit weniger als fünf Mitgliedern erfolgen.

§ 15 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung beauftragt für die Dauer von einem Jahr durch Wahl zwei Vereinsmitglieder mit der Kassenprüfung.

Die Mitglieder dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bildung & Begabung gGmbH.

Diese hat es im Sinne des Vereinszwecks (§ 3) – d.h. durch Förderung der Deutschen SchülerAkademie – unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Bildung und Erziehung zu verwenden.

Sollte das Programm „Deutsche SchülerAkademie“ vor dem vollständigen Verbrauch des übergegangenen Vermögens nicht mehr fortgeführt werden, kann das Vermögen ersatzweise zur Förderung anderer Projekte verwendet werden, die Bildung & Begabung gGmbH zur Erfüllung ihrer gemeinnützigen Zwecke der Bildung und Erziehung durchführt.